

Angelner Eisenbahn Gesellschaft UG

[Angelner Eisenbahn Gesellschaft](#)
[Schwennastr.1, 24960 Glücksburg](#)

Eisenbahninfrastrukturunternehmen
Kappeln - Süderbrarup

Schiennetz-Nutzungsbedingungen
Besonderer Teil (SNB-BT)

Geschäftsführer:
Dipl.-Kfm. Iver Andreas Schiller

Stand: 01.01.2010

Tel.: 04631 – 2095
E-mail: iver-schiller@gmx.de

Datum:
Ihre Nachricht vom:

0 Verzeichnis der Abkürzungen

1 Zweck und Geltungsbereich

- 1.1 Allgemeines
- 1.2 Geschäftsverbindung
- 1.3 Vertragliche Vereinbarungen
- 1.4 Übertragung der Bestimmungen

2 Nutzungszweck

- 2.1 vertraglich vereinbarter Nutzungszweck
- 2.2 Abweichungen vom vereinbarten Nutzungszweck

3 Nutzungsbeschränkungen

- 3.1 Festlegung von Schienenweg und Verkehrsleistung
- 3.2 Ausnahmeregelungen

4 Schienenwegkapazität

- 4.1 Bereitstellung im Internet

5 Trassenstudien

- 5.1 Bearbeitung und Frist
- 5.2 Entgelterhebungen

6 Trassenkonstruktion

- 6.1 Grundsätze der Trassenkonstruktion
- 6.2 Konstruktionsprioritäten

7 Regeln für das Konfliktmanagement

- 7.1. Entscheidungskriterien
- 7.2 Verfahren im Konfliktfall

8 Sonderverkehre

- 8.1 LÜ-Sendungen
- 8.2 Gefahrgut

9 Abbestellungen von Zugtrassen

- 9.1 Kostenfreie Abbestellung
- 9.2 Stornierungskosten

10 Fahrplananpassungen

- 10.1 Grundsatzregelung
- 10.2 Entgeltregelung

11 Zustände der Schienenwege

- 11.1 Regelung bei nicht vertragsgemäßigem Zustand
- 11.2 Festlegung des vertragsgemäßen Zustands

12 Ortsbedingte Weichen, Signal-, Fernsprech- und Sicherungseinrichtungen

- 12.1 Bereitstellung der Betriebsmittel
- 12.2 Bedienung durch EVU

13 Einsatz von funkferngesteuerten TFZ und Dampflokomotiven

- 13.1 Erteilung der Erlaubnis
- 13.2 Einschränkungen
- 13.3 Einsatz von Dampflokomotiven

14 Von gesetzl. Bestimmungen abweichende Haftungsregelung

16 Veröffentlichungen

- 16.1 Generelle Festlegung
- 16.2 Internetadresse

Verzeichnis der Abkürzungen

Abs.	Absatz
AEG	Allgem eines Eisenbahngesetz
AT	Allgemeiner Teil
bspw.	beispielsweise
BT	Besonderer Teil
BZA	Beförderung Zugart, Außergewöhnlich
bzw.	beziehungsweise
EBO	Eisenbahn- Bau- und Betriebsordnung

EIBV	Eisenbahninfrastruktur - Benutzungsverordnung
EIU	Eisenbahninfrastrukturunternehmen (hier Angelner Eisenbahn Gesellschaft UG)
ETV	Eisenbahn-Tarifvertrag
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
FFS	Funkfernsteuerung
GGVSE	Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn
lfd.	laufend
LÜ	Lademaßüberschreitung
NBS	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen
Pos.	Position
SbV	Sammlung betrieblicher Vorschriften
SNB	Schienennetz-Nutzungsbedingungen
Tfz	Triebfahrzeug
tgl.	täglich
zzgl	zuzüglich

1 Zweck und Geltungsbereich

1.1 Allgemeines

Die SNB-AT gewährleisten gegenüber jedem Zugangsberechtigten einheitlich

- die diskriminierungsfreie Benutzung der Eisenbahninfrastruktur und
- die diskriminierungsfreie Erbringung der angebotenen Leistungen.

behandeln in Ergänzung zu den SNB-AT den unternehmensspezifischen Teil zur Eisenbahninfrastruktur des EIU.

1.2 Geschäftsverbindung

Die SNB gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem EIU und Zugangsberechtigten, die sich aus der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur und der Erbringung der angebotenen Leistungen ergibt.

1.3 Vertragliche Vereinbarungen

Vertragliche Vereinbarungen zwischen Zugangsberechtigten und den von ihnen beauftragten EVU haben keinen Einfluss auf die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Zugangsberechtigten und der Angelner Eisenbahn Gesellschaft.

1.4 Übertragung der Bestimmungen

Die Bestimmungen betreffend Zugangsberechtigte und EVU gelten sinngemäß auch für Halter von Eisenbahnfahrzeugen, die mit diesen selbständig am Eisenbahnbetrieb teilnehmen, ohne EVU zu sein.

2 Nutzungszweck

2.1 Vertraglich vereinbarter Nutzungszweck

Trassen- und Anlagennutzungen sind nur zu dem, auf der Grundlage der von dem EVU gemachten Angaben, im Infrastruktur-Nutzungsvertrag vereinbarten Nutzungszweck im üblichen Umfang zulässig.

2.2 Abweichungen vom vereinbarten Nutzungszweck

Beabsichtigt das EVU hiervon – auch kurzfristig – abzuweichen, ist vorher die Zustimmung der im Nutzungsvertrag genannten Ansprechpartner des EIU einzuholen.

3 Nutzungsbeschränkung

3.1 Schienenweg und Verkehrsleistung

Gemäß § 19 Satz 1 EIBV, werden von der Angelner Eisenbahn Gesellschaft nachfolgende Schienenwege grundsätzlich nur für die in Anhang 1 genannten Verkehrsleistung bereitgestellt.

3.2 Ausnahmeregelung

Sollten Zugangsberechtigte andere Verkehrsleistungen durchführen wollen, so ist diese bei ausreichender Schienenkapazität möglich (Einzelfallprüfung), mit der Restriktion, dass dann der in der Tabelle 1 genannten Verkehrsleistung der Vorrang bei der Vergabe von Zugtrassen eingeräumt wird.

4 Schienenwegkapazität

4.1 Regelung

Das Verzeichnis über die verfügbare Schienenkapazität kann von Zugangsberechtigten auf dessen Kosten angefordert werden.

5 Trassenstudien

5.1 Bearbeitung und Frist

Auf Anfrage von Zugangsberechtigten werden, gegen Erstattung der Kosten, von der Angelner Eisenbahn Gesellschaft Trassenstudien erstellt. Die Trassenstudien werden in der Reihenfolge der Anfragen bearbeitet und in einer Frist von maximal 20 Werktagen zur Verfügung gestellt.

5.2 Entgelterhebungen

Die Entgelterhebung für Trassenstudien ist eine Aufwandspauschale und beträgt 100 EURO/Trassenstudie. Werden vom EVU Trassen auf Basis der Trassenstudie bestellt, entfällt die Aufwandspauschale.

6 Trassenkonstruktion

6.1 Grundsätze der Trassenkonstruktion

Das EIU konstruiert Zugtrassen nach den hierfür geltenden Richtlinien gem. EIBV. Mit dem Ziel der bestmöglichen Auslastung ihrer Eisenbahninfrastruktur behandelt das EIU die Anmeldungen in der Reihenfolge der unter Punkt 6.2 genannten Grundsätze.

6.2 Konstruktionsprioritäten

6.2.1 Fristgerechte Anmeldung **vor** nicht fristgerechter Anmeldung.

6.2.2 Vertraglich gebundene Trassen **vor** Neuanmeldung.

6.2.3 Anmeldungen für Verkehrsleistungen, die aufgrund ihrer Regelmäßigkeit eine höhere Infrastrukturauslastung innerhalb einer Fahrplanperiode ermöglichen, **vor** Anmeldungen für unregelmäßig oder bedarfsweise verkehrende Verkehrsleistungen.

6.2.4 Anmeldungen von Verkehrsleistungen mit Laufzeit über mehrere Fahrplanperioden **vor** Anmeldungen für Verkehrsleistungen mit Laufzeiten von einer Fahrplanperiode.

7 Regeln für das Konfliktmanagement

7.1 Entscheidungskriterien

Auf die Formulierung eigener, unternehmensspezifischer und allgemeingültiger Entscheidungskriterien wird verzichtet.

7.2 Verfahren im Konfliktfall

Ergeben sich Unvereinbarkeiten zwischen verschiedenen Anträgen, so wird für diesen Konfliktfall vom EIU das Verfahren nach § 9 EIBV, bei der Vergabe von Zugtrassen durchgeführt.

8 Sonderverkehre

Die Trassenkonstruktion- und Zuweisung für Sonderverkehre erfolgt im Rahmen freier Schienenweg- und Instandhaltungskapazitäten.

8.1 LÜ-Sendungen

Für Sendungen mit Lademaßüberschreitungen, Schwerwagen- und Schwerlasttransporte, ist vom EVU bei der Angelner Eisenbahn Gesellschaft eine Sondergenehmigung nach Einzelfallprüfung (Brückenbauwerke, Streckenprofil, etc.) einzuholen. Vom EVU werden alle hierfür relevanten ladungs- und zugspezifischen Parameter bereitgestellt.

8.2 Gefahrgut

Für die Gefahrguttransporte gilt die GGVSE. Darüber hinaus besteht für Sendungen mit Gefahrgut nachrichtlich eine Informationspflicht des EVU gegenüber dem EIU (bspw. Kopie der Wagenliste). Das dauerhafte oder zeitweise Abstellen von Gefahrgutsendungen auf den Betriebsstellen des EIU regeln im Weiteren die ADR/RID 1.10.

9 Abbestellung von Zugtrassen

9.1 Kostenfreie Abbestellung

Eine einmal bei der Angelner Eisenbahn Gesellschaft bestellte Zugtrasse kann vom EVU bis 30 Tage vor Wirksamwerden kostenlos abbestellt werden.

9.2 Stornierungskosten

Für Stornierungen von Zugtrassen, vor deren erstmaliger Nutzung, wird ein Entgelt nach Maßgabe der Entgeltverzeichnisse in ihrer jeweils gültigen Fassung erhoben. Dies gilt auch für Zugtrassen nach deren erstmaliger Benutzung.

10 Fahrplananpassungen

10.1 Grundsatzregelung

Fahrplananpassungen innerhalb einer Fahrplanperiode sind auf Wunsch des EVU nur möglich, wenn Zugtrassen anderer EVU nicht betroffen sind und die Schienenweg- und Instandhaltungskapazitäten dies zulassen.

10.2 Entgeltregelung

Fahrplananpassungen auf Wunsch des EVU, nach Annahme des Trassenangebotes, berechtigen das EIU, vom EVU den ihr durch die Anpassungen entstandenen Aufwand – insbesondere für die zusätzliche Konstruktionsarbeit und Druckkosten ersetzt zu verlangen.

11 Zustand der Schienenwege

11.1 Allgemein

Gemäß § 19 Abs. 6 Satz 1 EIBV sind die Entgelte bei nicht vertragsgemäßigem Zustand des Schienenweges, der zugehörigen Steuerungs- und Sicherungssysteme sowie der zugehörigen Anlagen zur streckenbezogenen Versorgung zu mindern.

11.2 Vertragsgemäßer Zustand

Das EIU stellt sicher, dass die Infrastruktur unter normalen Bedingungen, während der Laufzeit des Nutzungsvertrages, dem vertraglich vereinbarten Nutzungszweck entspricht. Als vertragsgemäße Art und Zustand der Schienenwege, werden von der Angelner Eisenbahn Gesellschaft die in Anhang 1 dargestellten Parameter festgelegt.

12 Ortsbediente Weichen,- Signal,- Fernsprech- und Sicherungseinrichtungen

12.1 Bereitstellung der Betriebsmittel

Die zur Steuerung ortsbedienter Weichen-, Signal-, Fernsprech- und Sicherungseinrichtungen notwendigen Betriebsmittel (bspw. Einheitsschlüssel, Vierkantschlüssel, etc.) werden dem EVU, gegen Erstattung der Kosten, in der erforderlichen Anzahl von dem EIU für die jeweilige Nutzung zur Verfügung gestellt.

12.2 Bedienung durch EVU

Für die selbständige Bedienung der unter Punkt 12.1 genannten Betriebsanlagen gilt für das EVU die Sammlung der betrieblichen Vorschriften der Angelner Eisenbahn Gesellschaft in der jeweils gültigen Fassung.

13 Einsatz von funkferngesteuerten Tfz und Dampflokomotiven

13.1 Erteilung der Erlaubnis

Auf eine besondere Erteilung der Erlaubnis, zum Betrieb funkferngesteuerter Triebfahrzeuge, durch das EIU wird verzichtet. Für den Betrieb der Triebfahrzeuge gilt in vollem Umfang Punkt 2.4 der SNB-AT.

13.2 Einschränkungen

Etwaige Einschränkungen zum Betrieb der FSF - Tfz auf der Infrastruktur der Angelner Eisenbahn Gesellschaft sind in der SBV, in ihrer jeweils gültigen Fassung aufgeführt.

13.3 Einsatz von Dampflokomotiven

Beim Einsatz von Dampflokomotiven können Restriktionen erforderlich sein. Diese werden, besonders hinsichtlich des Brandschutzes sowie der technischen Behandlung und Ausrüstung der Dampflokomotiven für den Einzelfall festgelegt.

14 Von gesetzlichen Bestimmungen abweichende Haftungsregelung

Ergänzende oder von gesetzlichen Bestimmungen abweichende Haftungsregelungen bestehen für diesen Vertrag keine.

15 Veröffentlichungen

15.1 Generelle Festlegung

Für die vom EIU zu veranlassenden notwendigen Veröffentlichungen wird die Bereitstellung im Internet generell festgelegt.
Die Internetadresse wird im Bundesanzeiger bekannt gegeben.

15.2 Internetadresse

Unter folgender Internetadresse werden die Veröffentlichungen von der Angelner Eisenbahn Gesellschaft bereitgestellt:

www.angelner-dampfeisenbahn.de

Anhang 1

Angaben zur Art und Zustand der Schienenwege

Gültig ab 07. April 2009

Pos-Nr.	Benennung	Anzahl
1	Höchstgeschwindigkeit (km/h)	
	- für Züge	40 km/h
	- für Rangierfahrten	20 km/h
2	Streckenklasse	
	- Radsatzlast (t)	17,5
	- Meterlast (t/m)	5
3	Zulässige Länge der Züge (m)	
	Güterzüge und Personenzüge	150
4	Streckenkategorie	
	- eingleisig	Ja
	- zweigleisig	-
	- Hauptbahn	-
	- Nebenbahn	ja
5	Gleisgeometrie (m)	
	- kleinster Bogenhalbmesser	160
6	Betriebslänge (km)	
	- Normalspur	14,5
	- Schmalspur	-
	- insgesamt	14,5
	- Davon elektrisch betrieben	-
7	Zahl der Weichen und Kreuzungen	
	- insgesamt	8
	- davon ferngestellt	-
	- davon ortsbedient	8
8	Zahl der Betriebsstellen	
	- Bahnhöfe	2
9	Bahnübergänge	
	- insgesamt	24
	- davon technisch gesichert	2
10	Regellichtraumprofil nach § 9 EBO	
	- Einschränkungen	keine
11	Zahl der ständigen Langsamfahrstellen	keine

Änderungen hierzu werden rechtzeitig im Internet bekannt gegeben (Punkt 16, Veröffentlichungen).

Angelner Eisenbahn Gesellschaft UG (EIU)

